

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

29. Juli 1879.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, das polizeiliche Strafverfahren betreffend Z. 383. — Ministerial-Bekanntmachung, die Polizeikrafttabellen betreffend Z. 397. — Verordnung, betreffend den Nachweis der Zustellung in den Fällen des § 39 der Strafprozeßordnung Z. 402.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[105] 1. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt das Gesetz vom 12. April d. J. über die polizeiliche Strafsetzung (S. 153 des Regierungs-Blattes) in Wirksamkeit, womit das Strafanforderungsrecht insoweit als dasselbe den Polizeibehörden als solchen zeither zustand, in Wegfall kommt und dagegen das Verfahren der polizeilichen Strafsetzung zur Einführung gelangt, wie solches, auf dem Grunde des Sechsten Buchs der Reichs-Strafprozeßordnung §§ 453 ff., durch das Eingangs gedachte Gesetz näher geregelt ist. Hingesehen auf die eingreifenden und wichtigen Aenderungen, welche dieses Gesetz im Zusammenhange mit der neuen Reichs-Justizgesetzgebung den zeither im Großherzogthume bestandenen Vorschriften gegenüber enthält, sieht sich das unterzeichnete Staats-Ministerium veranlaßt, die Aufmerksamkeit der mit Wahrnehmung landes- und ortspolizeilicher Funktionen betrauten Behörden und Beamten auf dasselbe hierdurch noch besonders hinzuleiten und denselben die sorgfältige und strenge Beobachtung der darin gegebenen Vorschriften zur Pflicht zu machen; wobei dasselbe für jetzt Folgendes hervorhebt.

1. Zunächst darf nicht übersehen werden, daß von der eintretenden Aenderung unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Befugniß der Staatsverwaltungs- und Gemeinde-Behörden, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Staats- und Gemeinde-Abgaben, sowie über die Befugniß

der Forstverwaltungen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder, Gärten u. Geldstrafe im Verwaltungswege anzufordern — s. § 16 des Gesetzes vergl. mit § 4 Ziffer 3 desselben. Es ist dies, soweit es den Bereich der inneren Verwaltung betrifft, insbesondere auch in Ansehung der Defraudations- und Ordnungsstrafen wegen Hinterziehung von indirekten Gemeindesteuern, von Chauffee- und Brückengeldern im Auge zu behalten.

Zu beachten sind sodann die Grenzen zwischen dem Gebiete des gegenwärtigen Gesetzes und dem des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (Seite 245 des Regierungs-Blattes). Während das letztere die Vollstreckung von administrativen Entscheidungen und Verfügungen und zwar von solchen, eine Leistung, Handlung oder Unterlassung fordernden Verfügungen zum Gegenstand hat, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, richtet sich die Straffestsetzung auf Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Erlasse, welche allgemein und im Voraus gewisse Arten von Handlungen oder Unterlassungen für strafbar erklären; z. B. gegen ortstatutarische Gebote und Verbote — Art. 11 der Gemeinde-Ordnung —, gegen die Bestimmungen des Gesetzes, den Schutz gegen fließende Gewässer betreffend, in den §§ 73 ff., 76 u. s. w., unter Beschränkung der Zuständigkeit zur Handhabung des Gesetzes auf Polizeibehörden als solche.

II. Die Befugniß, in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes wegen Uebertretungen die verwirkte Strafe durch förmliche Strafverfügung festzusetzen, steht vorerst und bis auf weitere Anordnung nur den in den §§ 3 und 4 aufgeführten Behörden und Beamten zu.

Für die Beurtheilung und Bestimmung der unter die Ziffer 4 des § 4 fallenden Beamtenkategorien bleibt das jeweilige Reichs-Bahnpolizei-Reglement maßgebend (vergl. Regierungs-Blatt von 1875, Seite 108 sub. Ziffer V), dessen Ausführung mittelst einer Revision der in der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. April 1875 (Seite 250 das.) gegebenen Vorschriften dem gegenwärtigen Gesetze anzupassen vorbehalten wird. Auch zu Ziffer 5 des § 4 werden besondere Anordnungen vorbehalten.

III. Besondere Beachtung erheischen die Beschränkungen der Straffestsetzungsbefugniß: auf den amtlichen Wirkungskreis der zur Uebung derselben berufenen Behörden und Beamten und innerhalb dieser Grenze wiederum auf eigentliche Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzbuchs (d. h. auf

die mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohten Handlungen), ohne Unterschied übrigens, ob diese Uebertretungen im Strafgesetzbuche selbst oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen mit Strafe bedroht sind — vergl. § 1 des Gesetzes —. Weiter aber sind zu beachten die Ausnahmefälle, in welchen die Befugniß zur Straffestsetzung durch den § 2 des Gesetzes ausgeschlossen wird. Die darin angezogenen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sind zur erleichterten Uebersicht in der Anlage A. abgedruckt. Endlich ist nach den Grenzen, welche für die Uebung der Befugniß in Bezug auf die Strafart und in Bezug auf das Strafmaß für die einzelnen Behörden und Beamten im Gesetze verschiedentlich gezogen sind, daran festzuhalten, daß nur die im § 3 gedachten Behörden auch Haftstrafen — wiewohl nur in der Dauer bis zu 14 Tagen — verhängen dürfen, daß dagegen die in § 4 gedachten Behörden und namentlich die Gemeindevorstände bei Ausübung ihrer Straffestsetzungsbefugniß auf die Wahl der Geldstrafe beschränkt sind und daneben nur noch in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einziehung (Konfiskation) gewisser bei Verübung einer strafbaren Handlung gebrachter oder durch die letzteren hervorgebrachter Gegenstände verfügen dürfen.

Anlage A.

Fällt nach dem Vorbemerkten eine zur dienstlichen Wahrnehmung oder Anzeige gekommene strafbare Handlung nicht in die Zuständigkeit der Polizeibehörde zur Straffestsetzung, oder gehen der letzteren sonst Bedenken bei, mit der Straffestsetzung vorzuschreiten, so ist nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zu verfahren.

IV. Anlangend die im § 6 ausgesprochene nach Maßgabe der deshalb bestehenden besonderen Verordnungen zu übende Berechtigung des Polizei-Aufsichtspersonals zum Anhalten, Pfänden, Zuführen u. Unbekannter, so wird für jetzt nur in Ansehung der Eisenbahnpolizeibeamten auf die Vorschriften des Reichs-Eisenbahnpolizei-Reglements (vergl. §§ 63, 64 des Reglements vom 4. Januar 1875 S. 108 des Reg.-Bl.), in Ansehung der Forstaufsichtsbeamten auf den § 30 des Gesetzes vom 27. Dezember 1870 bezüglich 27. Februar 1872, zum Schutze der Holzungen u., in Ansehung der Chaussee-Aufsichtsbeamten auf die Vorschriften vom 4. Oktober 1817 — soweit diese letzteren nach dem dermaligen Stande der Landes-Gesetzgebung noch anwendbar sind — verwiesen.

V. Die Vorschriften der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Inhalt und die Bekanntmachung der Strafverfügung (Straffestsetzung) sind um



Anlage B.

so pünktlicher und strenger zu befolgen, je wesentlicher dadurch die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der letzteren mit Einschluß der Unterbrechung der Verjährung bedingt ist. Um die Handhabung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes zu erleichtern und eine gleichmäßige Gestaltung des Verfahrens zu fördern, wird in der Anlage B ein Schema für Strafverfügungen gegeben und es wird dafür Sorge getragen werden, daß dem entsprechende Formulare (Konzept- und Ausfertigungs-Formulare) und zwar verschieden für die Fälle, in denen ausschließlich Geldstrafe, und für solche, in denen Haft, bezüglich Geld- und eventuell Haftstrafe festzusetzen ist, hergestellt werden und gedruckt von der seiner Zeit zu veröffentlichsenden Stelle bezogen werden können.

Dazu wird weiter Folgendes vorgeschrieben:

a) Ist eine Strafverfügung zu erlassen, so geschieht dies nach Anleitung des Schemas B mittelst entsprechender Ausfüllung eines Formulars (mit Ort, Datum und Unterschrift), welches als Konzept bei den Akten zurückbleibt. Für das weitere Verfahren ist alsdann zu unterscheiden, wie folgt:

b) Wird die Strafverfügung dem Beschuldigten mündlich eröffnet, so ist darüber ein Protokoll anzunehmen, daß, wo und an welchem Tage der vollständige Inhalt des ausgefüllten Formulars (lit. a) dem Beschuldigten mündlich von der zuständigen Behörde, bezüglich dem zuständigen Beamten eröffnet worden sei.

Hat der Beschuldigte alsbald Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so ist dies im Protokolle zu erwähnen.

Dieses Protokoll kann auf dem Konzeptformulare selbst niedergeschrieben werden.

c) Ist die Strafverfügung schriftlich zu erlassen, so geschieht dies durch Zustellung eines zweiten, dem Konzept gleichlautend ausgefüllten, unter gleichem Ort und Datum von der feststellenden Behörde vollzogenen Formulars an den Beschuldigten.

Dabei sind die speziellen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes sorgfältig zu beachten. Die Zustellung hat hiernach entweder durch die Post, oder durch einen verpflichteten Diener, Gendarmen oder sonstigen Exekutivbeamten zu erfolgen und es hat der zustellende Beamte schriftlich oder mündlich zu den Akten zu verzeichnen:

„daß er die Ausfertigung dem Beschuldigten selbst in seiner Wohnung (oder in der Wohnung des Beschuldigten der Ehefrau desselben, einem erwachsenen Familienmitgliede oder Diensthoten oder, wenn keine solche

Person anzutreffen war, dem im Hause wohnenden Hauswirth mit dessen Zustimmung) an dem und dem Tage eingehändig habe“.

Wird die Inquisition schriftlich, beispielsweise durch einen gehörig ausgefüllten Behändigungsschein des Postboten oder Polizeidieners bescheinigt, so ist das betreffende Schriftstück dem Konzeptformulare beizulegen. Wird dagegen mündlich über die Behändigung referirt, so ist auf dem Konzeptformulare selbst zu bemerken, wann, an wen und durch wen, bezüglich in welcher nach dem Obigen zulässigen Weise die Zustellung der Ausfertigung erfolgt ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind die zur Bewirkung der Zustellung zu verwendenden Organe — Diener, Boten, Gendarmen zc. — gehörig zu instruiren.

VI. Hat der Beschuldigte innerhalb der einwöchigen Frist nach der Bekanntmachung (Verkündung oder Zustellung) der Strafverfügung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt und ist auch innerhalb einer weiteren einwöchigen Frist keine Nachricht darüber eingegangen, daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem zuständigen Amtsgerichte gestellt worden sei, ist somit die Strafverfügung vollstreckbar geworden (§ 12 des Gesetzes), so muß nunmehr ungesäumt zur Vollstreckung geschritten werden.

Zu diesem Behufe hat die Polizeibehörde ein weiteres Formular der Strafverfügung, nach Inhalt, Ort, Datum, Unterschrift zc. vollständig gleichlautend mit dem Konzeptformulare (s. V, lit. a) auszufüllen, diese Abschrift zu beglaubigen und zugleich darunter zu vermerken, daß, wie und wann die Strafverfügung dem Beschuldigten (oder in der oben erwähnten zulässigen Weise einer andern Person) bekannt gemacht (verkündet oder zugestellt) worden ist.

Die Beglaubigung und der Vermerk über die stattgehabte Eröffnung hat in nachstehender Form zu erfolgen:

„Daß vorstehende Abschrift mit der dem Beschuldigten am
mündlich zu Protokoll bekannt gemachten“ — oder „mit der am
. dem Beschuldigten legal zugestellten — Strafverfügung gleichlautend ist, wird hiermit bezeugt.“

Sodann hat die Polizeibehörde der so beglaubigten Abschrift der Strafverfügung die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit — die Vollstreckungsklausel — unter Beisehung der Unterschrift und Bedrückung des Siegels in folgender Form hinzuzufügen:

- a) insofern in der Strafverfügung eine Haftstrafe festgesetzt ist, mit den unmittelbar an das Beglaubigungszugnuiß anzuschließenden Worten:

„Zugleich wird vorstehende Ausfertigung hierdurch für vollstreckbar erklärt.“

- b) insofern in der Strafverfügung eine Geldstrafe festgesetzt oder die Einziehung verfügt ist, oder insofern es sich um Kosten handelt, mit den unmittelbar an das Beglaubigungszugnuiß anzuschließenden Worten:

„Zugleich wird vorstehende Ausfertigung dem
(Name und Wohnort des zu beauftragenden Gerichtsvollziehers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“

(Ort und Datum.)

(Siegel.)

(Unterschrift der Behörde.)

Diese vollstreckbare Ausfertigung ist hiernächst

- a) falls es sich um Vollstreckung einer Haftstrafe handelt, dem zuständigen Amtsrichter,
b) falls es sich um eine Geldstrafe, um Einziehung oder um Kosten (Verläge, § 14 des Gesetzes) handelt, dem Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat oder pfändbares bewegliches Vermögen besitzt,

zur weiteren Verfügung zu übersenden.

Schließlich ist eine Notiz darüber, wann, wie und an wen die vollstreckbare Ausfertigung hinausgegeben wurde, zu den Akten zu bringen.

VII. Ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt (§§ 10, 11 des Gesetzes), so sind die Akten (das Konzeptformular der Strafverfügung nebst Protokoll oder Insignations-Registatur) dem zuständigen Amtsanwalt unverzüglich zu übersenden, vergl. im Uebrigen § 11 des Gesetzes. —

VIII. Zu § 10 Abs. 1 wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wie wohl gegen die Strafverfügung (Straffestsetzung) ein Rekurs oder eine Beschwerde als Rechtsmittel nicht Platz greift, der Pflicht und Befugniß der Aufsichtsbehörde doch hierdurch nicht präjudiziert ist, gegen ungesetzliche Strafverfügungen, welche zu ihrer Kenntniß kommen, von Amtswegen innerhalb ihrer Zuständigkeit einzuschreiten und sie nach Befinden aufzuheben.

Selbstverständlich wird der gegen das Straf-Gebot oder Verbot selbst, dessen Uebertretung in Frage steht, nachgelassene Rekurs von der Bestimmung in Abf. 1 des § 10 nicht berührt (vergl. Abf. 2).

IX. (Zu § 12 des Gesetzes.) Die Umwandlung unbeibringlicher Geldstrafen in Haft ist, dafern die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe nicht stattgefunden hat — also sowohl da, wo diese eventuelle Festsetzung hätte geschehen können (§ 3), als auch da, wo diese eventuelle Festsetzung wegen fehlender Befugniß nicht geschehen konnte (§ 4) —, nicht durch die Polizeibehörde, sondern durch das Gericht zu bewirken (vergl. § 491 der Strafprozeßordnung) und vorkommenden Falls bei demselben zu beantragen.

X. (Zu § 15 des Gesetzes.) Die Versteigerung oder sonstige Verwerthung eingezogener Gegenstände zu Gunsten der berechtigten Klasse ist nur insoweit zulässig, als nicht nach gesetzlicher Bestimmung oder nach der Natur der Sache selbst deren Vernichtung oder Entziehung aus dem Verkehr einzutreten hat, oder sonst ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, wie z. B. nach den §§ 44 und 47 des Fischerei-Gesetzes vom 6. Mai 1876.

XI. Die künftige Einrichtung der Straftabellen wird besonders vorgeschrieben werden.

Zugleich veranlassen wir die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren, mit Benützung der vorstehenden Andeutungen die Gemeindevorstände ihrer Bezirke, sowie die sonst in Betracht kommenden, ihrer Aufsicht unterstellten, polizeilichen Organe mit geeigneter Belehrung und näherer Instruktion zu versehen.

Weimar, den 5. Juli 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

Anlage A.

Abdruck der im § 2 des Gesetzes unter Ziffer 2 angezogenen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, in welchen diejenigen Uebertretungen bezeichnet sind, bezüglich deren die Befugniß zur Straffestsetzung **ausgeschlossen** ist:

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
- 2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammlt;
- 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
- 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
- 7) wer unbefugt die Abbildung des kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;

- 8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
- 13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

- 3) wer als Landstreicher umherzieht;
- 4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
- 5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
- 6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
- 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsstücken weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
- 8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
- 9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen, der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.



Zu den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Andern zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wesentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Andern ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Andern zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wesentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert und feilhält.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
- 7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinienhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
- 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs bedient.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
- 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Flaggen oder Bülden haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
- 3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
- 4) wer unberechtigt fischt oder krebst;
- 5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

- 6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.



Anlage B.**Schema zu einer Strafverfügung.**

D . . .¹⁾
 ist beschuldigt²⁾

 Beweismittel³⁾

 Auf dem Grunde⁴⁾

 wird die durch vorbezeichnete Uebertretung von dem Beschuldigten
 verwirkte^{5a) 5b)}

 hiermit festgesetzt und dabei zugleich die Einziehung⁶⁾
 verfügt.

Anmerkungen:

¹⁾ Hier ist Name, Stand und Wohnort des, bezüglich der Beschuldigten einzuschalten.

²⁾ Es ist die strafbare Handlung zu bezeichnen und, soweit thunlich, Zeit und Ort ihrer Begehung anzugeben.

³⁾ Es sind die Beweismittel anzugeben, z. B. die etwa zu benennenden „Zeugen“, die „dienstliche Aussage des verpflichteten Polizeibeamten zc.“

⁴⁾ Hier ist die zur Anwendung gebrachte Strafvorschrift anzugeben, z. B. „des § 366, Ziffer . . . des Strafgesetzbuchs“ oder „der Bekanntmachung des unterzeichneten Großherzoglichen Bezirksdirektors, Gemeindevorstandes zc. vom“ vergl. hierzu die Ausnahmen in § 2 des Gesetzes.

^{5a)} Von den im § 4 des Gesetzes gedachten, nur zur Festsetzung von Geldstrafen befugten Behörden ist hier einzusetzen:

„Geldstrafe auf“

mit Angabe des Betrags.

^{5b)} Von den im § 3 des Gesetzes genannten Behörden würde die Einschaltung lauten, bei Haftstrafe: „Strafe auf Haft“, bei Geldstrafe wie bei 5^{a)}, jedoch mit Angabe derjenigen Haftstrafe, welche im Falle der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat.

⁶⁾ Die etwa einzuziehenden Gegenstände sind zu bezeichnen.

Die festgesetzte Geldstrafe ⁷⁾ sowie die liquidirten Verläge sind an ⁸⁾ einzuzahlen, d. . . eingezogene . Gegenstände . an d. . ⁹⁾ abzuliefern. Die Bescheinigung der erfolgten Zahlung der Strafe (7) und Verläge, sowie die geschehene Ablieferung de . eingezogenen Gegenstände . ist binnen ¹⁰⁾ bei unterzeichneter Stelle zu bewirken.

Solches wird d. . . Eingangs genannten Beschuldigten zur Nachsicht und mit dem Hinzufügen eröffnet, daß . . . ¹¹⁾, wenn . . . ¹¹⁾ sich durch diese Strafverfügung beschwert findet, gegen dieselbe binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich, oder bei dem zuständigen Amtsgericht schriftlich, oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung antragen kann, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag in der bezeichneten Weise nicht gestellt wird, die Strafverfügung vollstreckbar wird.

(. Ort und Datum.)

(Unterschrift der feststellenden Behörde bezüglich des feststellenden Beamten)
(i. §§ 3. 4 des Gesetzes).

Eingetragen.

Liquidation.

M. §. Geldstrafe,
" " baarer Verlag.
 Ann. Schreib- und
 Postgebühren sind nicht
 zu liquidiren.

M. §. Sä. den Empfang
 bescheinigt

(Ort und Datum.)

(Unterschrift des Kasseführers.)

Anmerkungen:

⁷⁾ Wo Geldstrafe nicht festgesetzt, oder Verlag nicht zu liquidiren oder eine Einziehung nicht verfügt ist, sind die bezüglichen Worte selbstverständlich zu streichen.

⁸⁾ Die bezugsberechtigte Klasse ist zu bezeichnen, vergl. § 18 des Gesetzes.

⁹⁾ z. B. die unterzeichnete Stelle.

¹⁰⁾ Die hier einzusetzende Frist darf nicht weniger als zwei Wochen und nicht mehr als zwei Monate betragen.

¹¹⁾ „er“ bezüglich „sie“.

Zur Beachtung!

I. Im Konzeptformular (Ministerial-Bekanntmachung V, a) folgt hinter der Strafverfügung entweder:

(a. für den Fall mündlicher Eröffnung)

Protokoll.

(Ort und Datum.)

Der Inhalt vorstehender Strafverfügung ist ihrem vollständigen Wortlaute nach de. Beschuldigten N. N. aus heute mündlich ¹²⁾ durch den ¹³⁾ eröffnet worden. ¹⁴⁾

(Unterschrift des die Strafverfügung eröffnenden Beamten selbst oder eines verpflichteten Protokollführers.)

oder

(b. für den Fall schriftlichen Erlasses)

Behandlungsregistratur.

Die Ausfertigung vorstehender Strafverfügung ist am ¹⁵⁾ de ¹⁶⁾ von dem Unterzeichneten ausgehändigt worden.

(Ort, Datum, Unterschrift des verpflichteten Dieners etc.)

II. In den für die Anordnung der Vollstreckung auszufertigenden weiteren Formularen (Ministerial-Bekanntmachung VI) dagegen folgt am Schlusse der Strafverfügung:

die Beglaubigung und der Vermerk über stattgehabte (mündliche oder schriftliche) Eröffnung, sowie die Vollstreckungsklausel in der Fassung, wie solche unter Ziffer VI der Ministerial-Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

Anmerkungen:

¹²⁾ Einzuschalten ist hier der Ort der Eröffnung, z. B. „an Gemeindevorstandsstelle“.

¹³⁾ Bezeichnung des die Eröffnung bewirkenden Beamten, z. B. „den hiesigen Gemeindevorstand“.

¹⁴⁾ Im Falle alsbald Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird, ist solches hier zu erwähnen (s. Ministerial-Bekanntmachung Ziff. V, b).

¹⁵⁾ Angabe des Datums der Zustellung.

¹⁶⁾ Bezeichnung der Person, an welche, und des Ortes, wo die Behändigung erfolgt ist (s. Ministerial-Bekanntmachung Ziffer V, c).

[106] II. Zur Erlangung einer Kontrolle darüber, ob und in welcher Weise die wegen Polizei-Übertretungen gemachten Anzeigen von den betheiligten Polizei- und Justizbehörden gebührend zur Erörterung gebracht werden, ist durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Juli 1851 (Regierungs-Blatt S. 343 — vergl. auch die Bekanntmachung vom 19. November 1855 S. 147 —) den Ortspolizeibehörden die Aufstellung und periodische Einsendung eines Verzeichnisses nach dem jener Bekanntmachung beigefügten Formulare — der sogenannten Polizeistraftabelle — vorgeschrieben worden.

Zu Folge des mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Gesetzes über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. April d. J. — S. 153 des Regierungs-Blatts — macht sich eine veränderte Einrichtung der gedachten Tabelle nöthig und wird hierdurch, unter Aufhebung der vorgedachten Anordnungen vom 19. Juli 1851 vom angegebenen Zeitpunkte ab, anderweit Folgendes verordnet:

1) Die Ortspolizeibehörden haben vom 1. Oktober d. J. ab über alle bei ihnen eingehenden Anzeigen von polizeilichen Übertretungen ein Verzeichniß nach dem angebrachten Schema A zu führen und dasselbe in seinen einzelnen Spalten sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. Sie haben dabei die Vorschriften des Gesetzes vom 12. April d. J., die polizeiliche Straffestsetzung betreffend, S. 153 des Regierungs-Blatts, und der zu deren Ausführung erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. Seite 383 des Regierungs-Blatts gebührend zu beachten.

2) Mit dem Ablaufe des Jahres 1879 zum ersten Male, sodann aber mit dem Schlusse des ersten Halbjahres von 1880 und so weiter mit dem Ablaufe eines jeden weiteren Halbjahres hat die Ortspolizeibehörde das für diesen Zeitraum geführte Verzeichniß in Abschrift an den betreffenden Großherzoglichen Bezirks-Direktor einzusenden.

3) Die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren haben die bei ihnen eingehenden Verzeichnisse zu prüfen, nach Befinden zur Stellung von Erinnerungen oder zur Auskunfterforderung zu benutzen, demnächst aber der Staatsanwaltschaft des betreffenden Großherzoglichen Landgerichts zur Einsicht mitzutheilen.

4) Dem Ermessen der Großherzoglichen Bezirks-Direktoren ist anheim gestellt, auch in kürzeren als halbjährigen Fristen die fraglichen Verzeichnisse von den Gemeindevorständen einzufordern.

5) Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, den Staats- und Amtsanwälten auf deren Ersuchen zu jeder Zeit die fraglichen Verzeichnisse oder Auszüge aus denselben vorzulegen, überhaupt ihnen über den Stand polizeilich anhängig gemachter Anzeigesachen jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

6) Die Formulare zu diesen Verzeichnissen können durch Vermittelung der Großherzoglichen Bezirks-Direktoren bezogen werden.

Weimar, den 9. Juli 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

A.**Schema für die Polizeistraftabelle.**

(Im Format des zeitherigen Formulars.)



1 Laufb. Nr.	2 Betreff der Polizeianzeige und Name und Wohnort des Angezeigten.	3 Name des Anzeigers.	4 Tag des Ein- gangs der Anzeige.	5 Angabe der von der Ortspolizeibehörde ertheilten Resolution.	6 Tag der Resolution ertheilt.

7 Im Falle Strafverfügung erteilt worden:	8 Wenn die Strafverfügung zur Vollstreckung ab- gegeben worden:		9 Im Falle die Sache zur gerichtlichen Behand- lung abgegeben worden:		10 Wie die Sache schließlich erledigt worden ist (durch Strafverlegung, Zwangsvollstreckung, Freisprechung etc.)?	11 Bemerkungen.	
Welche Strafe fest- setzt, ob eine Ein- ziehung verfügt ist und welche?	Zug der Beratungsmehrheit	an wen dieselbe zur Vollstreckung gegeben worden?	an welchem Tage?	an welche Behörde die Abgabe der Sache erfolgt ist?	an welchem Tage?		

[107] III. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch auf dem Grunde des § 39 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich verordnet, was folgt:

§ 1.

In dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren, in der Voruntersuchung und in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung genügt es für den Nachweis der Zustellung, wenn ein verpflichteter Beamter einer Gerichts- oder Polizeibehörde, ein Gerichtsvollzieher, ein Postbote oder ein Gendarm schriftlich oder mündlich zu den Akten erklärt, daß er die Zustellung bewirkt habe, sowie wann und an wen sie erfolgt sei.

§ 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich in Kraft.

Weimar, am 10. Juli 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

Verordnung,
betreffend den Nachweis der Zustellung
in den Fällen des § 39 der
Strafprozeßordnung.